



Marine Technical Service

BEDINGUNGEN & EINSCHRÄNKUNGEN, 1. August 2020

EINSCHRÄNKUNGEN

Eine Zustandsbesichtigung gibt ein Gutachten über den baulichen Zustand aller sichtbaren und bedeutenden Aspekte der Struktur des Schiffes ab, wie sie für die Besichtigung vorgelegt wurden, unter besonderer Berücksichtigung des Zustands des Rumpfes.

Maschinen, Masten, Spieren, Rigg und Segel, Zusatzausrüstungen, Gas-, Elektro-, Elektronik-, Pumpen- und Sanitäreanlagen, Kläranlagen, Kühlanlagen, Klimaanlage, Navigationshilfen, sonstige Dienstleistungen und Tanks werden nur auf ihr Erscheinungsbild und die Installationsstandards hin überprüft, ohne Demontage oder spezielle Tests. Bei gestuften Masten werden nur die Teile des Mastes und des Riggs bis zur Kopfhöhe eingehend inspiziert.

Der Zustand des Schiffskörpers wird durch eine allgemeine zerstörungsfreie Prüfung und nur durch die Beurteilung des Zustands von Musterbereichen beurteilt. Bei Rümpfen mit starken Farb-, Pech- oder Epoxidharzschichten kann der Zustand aller Bereiche des Untergrunds nicht garantiert werden. Die Untersuchung gibt keine Auskunft über den Zustand von Bereichen, die nicht sichtbar sind, z. B. hinter Verkleidungen oder Isolierungen, unter festen Bodenbelägen usw., es sei denn, sie sind durch sichtbare, händisch zu öffnende Klappen oder Luken zugänglich, und es sollte nicht davon ausgegangen werden, dass vereinzelte Schäden oder Verschlechterungen, die durch Anstriche, Spachtelmassen oder andere Mittel verdeckt sind, völlig ausgeschlossen sind.

Im Falle von Metall- oder Holzschiffen kann es zu Schäden kommen, die durch Schwachstellen im Schiffsrumpf verursacht werden und durch die Inspektionstechniken aufgedeckt werden können; der Gutachter haftet nicht für derartige Schäden oder für die Kosten der infolgedessen durchgeführten Sanierungsarbeiten.

In Bereichen, in denen Lochfraß vorhanden ist, ist es unmöglich, das volle Ausmaß des Lochfraßes festzustellen, und sobald ein Schiff gestrahlt oder mit einer Nadelkanone bearbeitet wurde, können weitere Probleme aufgedeckt werden, und wir können für solche Mängel nicht haftbar gemacht werden.

Wir können nicht für Korrosion haftbar gemacht werden, die durch die Verwendung falscher Anoden oder durch deren nicht regelmäßige Erneuerung verursacht wurde.

Bei einer Besichtigung "auf dem Wasser" oder "im Schlamm" ist der Zugang zu den Unter- und Überwasseroberflächen des Rumpfes eingeschränkt, und der Gutachter kann nicht für spätere Mängel in diesen Bereichen haftbar gemacht werden.

Alle Motor- und Generatoranlagen werden visuell inspiziert, und der Motor wird (wenn möglich, wenn er Betriebsbereit ist) laufen gelassen, um seine allgemeinen Laufeigenschaften, Vibrationspegel usw. zu beurteilen. Im Rahmen einer Zustandsbesichtigung wird der Motor oder die zugehörige Ausrüstung nicht demontiert, so dass ohne eine separate vollständige Zerlegung und mechanische Untersuchung keine detaillierten Aussagen über den Zustand der inneren Teile möglich sind.

Elektro-, Sanitär-, Heizungs- und andere Anlagen werden inspiziert, sofern sie sichtbar sind, aber nicht in Betrieb genommen, es sei denn, sie sind Betriebsbereit. Die elektrische Verkabelung wird in allen Fällen (nur) visuell inspiziert.

Alle Gasanlagen werden nur visuell inspiziert, und Druckprüfungen werden im Rahmen der Besichtigung nicht durchgeführt. Alle Gassysteme sollten im Rahmen einer normalen vorbeugenden Wartung regelmäßig geprüft werden, zum Beispiel nach G608.

Tanks werden dort inspiziert, wo sie sichtbar sind, aber nicht im Inneren, und es werden keine Drucktests durchgeführt.

Fenster, Luken und Außentüren werden nicht auf Wasserdichtigkeit geprüft. Rumpfbefestigungen und Außenhautbeschläge werden nicht zur Inspektion demontiert.

Der Gutachter kann keine Haftung für ein unzureichendes Gutachten übernehmen, das auf eine mangelhafte Vorbereitung der Besichtigung zurückzuführen ist.

Es liegt in der Verantwortung des Kunden, dafür zu sorgen, dass die Einrichtungen des Trockendocks/der Bootswerft für eine vollständige Untersuchung geeignet sind.

Jede Schätzung des Wertes basiert auf bekannten durchschnittlichen Verkaufswerten, die von Booten ähnlicher Art und in ähnlichem Zustand am gleichen Ort erzielt wurden, und sollte daher nicht mit dem Wiederbeschaffungswert verwechselt werden, der wesentlich höher sein kann, insbesondere im Fall von seltenen oder ungewöhnlichen Booten.

Angaben wie Registriernummer, Tonnage, Baujahr und Abmessungen werden in der Regel so angegeben, wie sie mitgeteilt wurden oder wie sie an Bord des Schiffes ausgestellt sind, und sind nicht beglaubigt. Die Abmessungen werden, sofern sie gemessen wurden, mit einem



Marine Technical Service

Stahlmaßband gemessen und sollten nicht als absolut genau angesehen werden. Mit dieser Besichtigung wird nicht beabsichtigt, ein klares Eigentumsrecht an dem Schiff zu begründen oder festzustellen, dass das Schiff frei von allen Schulden und Belastungen zum Verkauf angeboten wird.

Sofern keine gegenteiligen Anweisungen erteilt werden, basieren die Besichtigung und alle Bemerkungen zu Konstruktion, Leistung oder Eignung des Schiffes auf der Annahme, dass das Schiff als privates Freizeitboot in den Gewässern verwendet wird, für die es konzipiert wurde.

Sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, zielt diese Inspektion und dieser Bericht nicht darauf ab, die Einhaltung nationaler oder internationaler Codes, Normen oder Vorschriften zu überprüfen.

Unsere Haftung erlischt 12 Monate nach Beendigung unserer Dienstleistungen, für die eine Haftung geltend gemacht wird, und wir haften danach nicht mehr für diese Dienstleistungen und/oder angebliche Versäumnisse im Zusammenhang mit deren Erbringung; unsere Haftung übersteigt unter keinen Umständen den Marktwert des Schiffes.

Dieses Gutachten wird ausschließlich zum Nutzen des Kunden erstellt, an den es gerichtet ist und von dem es in Auftrag gegeben wurde, und es wird keine Verantwortung gegenüber Dritten übernommen, an die das Gutachten weitergegeben oder verkauft werden kann. Dieser Gutachtenvertrag unterliegt deutschem Recht und ist nach diesem auszulegen. Für alle sich daraus ergebenden Streitigkeiten gilt die ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte in Deutschland. Es wird keine Verantwortung für etwaige Folgeschäden übernommen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf entgangenen Gewinn, Nutzungsausfall oder Betriebsunterbrechung.

GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Der Sachverständige führt den Arbeitsumfang (einschließlich der Durchführung von Besichtigungen und der Erstellung von Gutachten, Besichtigungs- oder Bewertungsberichten) zu den folgenden Bedingungen aus:

1. HAFTUNGSBESCHRÄNKUNGEN

1.1 Der Sachverständige erbringt die Dienstleistungen, auf die sich diese Bedingungen beziehen, mit aller angemessenen Sorgfalt, Fachkenntnis und Gewissenhaftigkeit.

1.2 Der Gutachter haftet im Rahmen dieses Vertrags nicht für Verluste oder Schäden, die unter Umständen verursacht werden, in denen keine Verletzung einer dem Auftraggeber geschuldeten gesetzlichen Sorgfaltspflicht durch den Gutachter vorliegt oder in denen trotz einer solchen Verletzung ein Verlust oder Schaden keine vernünftigerweise vorhersehbare Folge einer solchen Verletzung ist.

1.3 Alle Dienstleistungen und Berichte werden nur für den Gebrauch des Auftraggebers bereitgestellt. Es wird keine Haftung irgendeiner Art gegenüber einer anderen Partei übernommen, und nichts in diesen Bedingungen oder in der Beziehung zwischen dem Gutachter und dem Auftraggeber verleiht einem Dritten einen Vorteil oder das Recht, eine Bestimmung dieser Bedingungen durchzusetzen, oder gibt vor, dies zu tun.

1.4 Der Sachverständige haftet nicht für Verluste oder Schäden oder eine Erhöhung von Verlusten oder Schäden, die sich aus einem wesentlichen Verstoß des Auftraggebers gegen eine Bestimmung dieses Vertrages ergeben.

1.5 Alle Ansprüche des Auftraggebers in Bezug auf eine Verletzung der Verpflichtungen des Gutachters aus diesem Vertrag müssen dem Gutachter so schnell wie möglich mitgeteilt werden, nachdem der Auftraggeber von der Verletzung Kenntnis erlangt hat. Kann ein Verstoß behoben werden, so ist dem Gutachter eine angemessene Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit auf seine Kosten zu bereinigen. Es können keine Ansprüche gegen den Sachverständigen geltend gemacht werden in Bezug auf:

i. Mängel, die dem Auftraggeber bereits mitgeteilt worden sind.

ii. Jegliche finanziellen Verluste, wenn der Kunde es versäumt hat, den Kaufpreis neu zu verhandeln, um den angezeigten Mängeln Rechnung zu tragen.

iii. Mängel jeglicher Art, wenn der Kunde mit dem Kauf fortgefahren ist, bevor er den vollständigen schriftlichen Bericht erhalten und gelesen hat.

1.6 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass es aus Gründen der kaufmännischen Praktikabilität notwendig ist, die potenzielle Haftung des Gutachters in Bezug auf Verluste oder Schäden zu begrenzen, die dem Auftraggeber infolge eines Verstoßes des Gutachters gegen eine seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag entstehen. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Gutachter in keiner Weise haftbar gemacht werden kann, weder aus diesem Vertrag noch aus anderen Gründen, es sei denn, diese Haftung ist durch die in Absatz 1.7 genannte Berufshaftpflichtversicherung gedeckt, und der Gesamtbetrag dieser Haftung ist in jedem Fall auf die

vereinbarte Haftungsobergrenze von 250.000 € (die "vereinbarte Haftungsobergrenze") einschließlich aller Kosten und Auslagen für die Verteidigung von Ansprüchen oder auf einen höheren Betrag begrenzt, den die Parteien vor Beginn der Dienstleistungen, auf die sich diese Bedingungen beziehen, schriftlich vereinbaren. Die vereinbarte Entschädigungsgrenze stellt die Obergrenze der möglichen Haftung des Gutachters gegenüber dem Auftraggeber unter allen Umständen dar.

1.7 Der Sachverständige unterhält während der gesamten Dauer der Erfüllung seiner Pflichten im Rahmen dieser Vereinbarung eine Berufshaftpflichtversicherung in Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze, vorausgesetzt, dass diese Versicherung zu angemessenen Marktsätzen verfügbar bleibt.

1.8 Die Haftung des Gutachters erstreckt sich nicht auf Angaben, Daten und sonstige Informationen, die dem Gutachter von anderen zur Verfügung gestellt wurden oder die er aus externen Quellen, Veröffentlichungen und dergleichen erhalten hat, auf die sich der Gutachter in angemessener Weise verlassen hat, einschließlich Klassenbücher, Registerangaben oder sonstige derartige Informationen, für deren Richtigkeit keine Gewähr übernommen werden kann.

1.9 Sofern nicht schriftlich anders angegeben, werden alle Dienstleistungen und Berichte auf der Grundlage erbracht, dass sie keine Garantie in Bezug auf das Eigentum oder den Rechtsanspruch, die Freiheit von Hypotheken oder Belastungen, Schulden, Pfandrechten oder anderen Lasten oder die Stabilität, Leistung oder Konstruktion des Schiffes beinhalten.

1.10 Der Auftraggeber haftet für alle Verluste, Ausgaben oder sonstigen Kosten, die dem Sachverständigen in angemessener Weise entstehen und die durch einen Verstoß gegen die Verpflichtungen des Auftraggebers gegenüber dem Sachverständigen im Rahmen dieses Auftrags verursacht werden.

1.11 Der Gutachter haftet nicht für Verstöße gegen seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die auf unvorhersehbare Ursachen zurückzuführen sind, die sich der Kontrolle des Gutachters entziehen.

Geschäftliche oder kommerzielle Tätigkeiten

1.12 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages gilt für den Fall, dass der Auftraggeber im Rahmen eines Geschäfts- oder Handelsbetriebes handelt, Folgendes

a. Die Haftung des Gutachters endet zwölf Monate nach Übergabe des Gutachtens an den Auftraggeber, und der Gutachter haftet danach weder vertraglich noch aus unerlaubter Handlung oder anderweitig weiter; und

b. Der Gutachter haftet weder vertraglich noch aus unerlaubter Handlung noch anderweitig für:

i. Jegliche Folgeschäden oder wirtschaftlichen Verluste oder Gewinn- oder Umsatzeinbußen oder Nutzungsausfälle, die dem Auftraggeber, wie auch immer, aus diesem Vertrag oder anderweitig entstehen, und unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden haftet der Sachverständige nicht für die Folgen einer verspäteten Durchführung einer Besichtigung und/oder einer verspäteten Lieferung eines Besichtigungsberichts;

ii. Jede Verletzung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag, die nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum, an dem der Kunde vernünftigerweise von der Existenz einer solchen Verletzung hätte Kenntnis erlangen müssen, schriftlich mitgeteilt wurde;

iii. Jeder Verlust, jede Verletzung oder jeder Schaden, der infolge eines Material- oder Verarbeitungsfehlers oder einer Handlung, Unterlassung oder Insolvenz einer anderen Person als des Gutachters entstanden ist; der Gutachter ist nicht verpflichtet, den Auftraggeber für Ansprüche zu entschädigen, die wegen eines solchen Verlustes, einer Verletzung oder eines solchen Schadens gegen den Auftraggeber erhoben werden.

1.13 Ungeachtet anderer Bestimmungen dieses Vertrages:

a. Sofern nicht schriftlich anders angegeben, wird keine Garantie für Konstruktionsfehler, verborgene Mängel oder die Eignung eines Schiffes oder eines anderen Gegenstandes für einen bestimmten Zweck oder die Einhaltung bestimmter lokaler, nationaler oder internationaler Anforderungen oder Vorschriften übernommen, und die Gutachten werden ohne Betrieb von Maschinen oder Öffnung oder sonstige Demontage von Innenauskleidungen, Maschinen oder anderen Gegenständen oder Systemen abgegeben.

b. Der Gutachter haftet weder vertraglich noch aus unerlaubter Handlung oder anderweitig für die Folgen verspäteter, unvollständiger, unzureichender, ungenauer oder zweideutiger Anweisungen oder der Nichtweitergabe relevanter Informationen durch den Auftraggeber.

2. ÜBERPRÜFUNGEN

2.1 Die Anweisungen des Auftraggebers und der Umfang der Dienstleistungen des Sachverständigen sind im Arbeitsumfang festgelegt. Spätere Änderungen oder Ergänzungen des Arbeitsumfangs müssen von den Parteien schriftlich vereinbart werden.

2.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich,:

- a. dafür zu sorgen, dass dem Gutachter vollständige Anweisungen erteilt werden und dass diese so rechtzeitig vorliegen, dass die geforderten Dienstleistungen effektiv und effizient erbracht werden können. Der Kunde verpflichtet sich, dem Gutachter alle relevanten Informationen, von denen er Kenntnis hat oder zu denen er Zugang hat, in Bezug auf das zu besichtigende Schiff mitzuteilen;
- b. in Absprache mit dem Gutachter den erforderlichen Zugang zu den Räumlichkeiten und Schiffen (einschließlich des Aushebens, der Erprobung und der Möglichkeit der Inspektion an Land und auf See) für einen Zeitraum zu verschaffen, der unter den jeweiligen Umständen angemessen ist, um alle angemessenen Inspektionen und Tests durchführen zu können; und
- c. Sicherstellen, dass alle geeigneten Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden, um sichere Arbeitsbedingungen zu gewährleisten. Im Falle eines Verstoßes gegen die Anforderungen dieser Klauseln, der dazu führt, dass der Gutachter den Arbeitsumfang nicht ausführen kann, ist der Auftraggeber für alle Folgekosten verantwortlich, die dem Gutachter entstehen, und zwar in Bezug auf jedes Element des ausgeführten Arbeitsumfangs.
- d. Im Falle einer Besichtigung vor dem Kauf ist sicherzustellen, dass der Verkäufer die Durchführung der Besichtigung in keiner Weise behindert. Jede Ablenkung, Behinderung oder Verweigerung des Zugangs führt zur sofortigen Beendigung der Besichtigung. Der Kunde ist herzlich willkommen, der Besichtigung beizuwohnen, sollte aber mindestens drei Stunden nach Beginn (in der Regel nach Mittag) eintreffen, damit der Gutachter Zeit hat, eine erste Einschätzung ohne äußere Einflüsse vorzunehmen.

2.3 Gemäß dem Arbeitsumfang wird der Gutachter das Schiff so gründlich wie möglich besichtigen und sich bemühen, sich zu den wichtigsten Punkten zu äußern, bei denen nach vernünftigem Ermessen des Gutachters größere Kostenfolgen zu erwarten sind. Daraus folgt, dass der Gutachter nicht zu jeder Kleinigkeit Stellung nehmen kann, aber er wird versuchen, darauf hinzuweisen, wo kleine Faktoren schwerwiegender werden können.

2.4 Der Sachverständige beabsichtigt, über den Zustand des Schiffskörpers, der Aufbauten und der Einbauten (falls vorhanden) des Schiffes zu berichten, soweit dies bei einer Sichtprüfung des Schiffes an seinem Standort zum Zeitpunkt der Besichtigung vernünftigerweise festgestellt werden kann. Der Kunde akzeptiert, dass der Bericht des Gutachters sich nicht auf versteckte, unbeleuchtete oder unzugängliche Bereiche des Schiffes erstrecken kann, noch kann der Gutachter sich verpflichten, Bereiche zu untersuchen, die der Gutachter zum Zeitpunkt der Besichtigung für unzugänglich hält. Wenn der Gutachter nicht in der Lage ist, Zugang zu allgemein zugänglichen Bereichen zu erhalten, wird er sich bemühen, auf diese Tatsache hinzuweisen.

2.5 Der Gutachter empfiehlt in jedem Fall eine vollständige Besichtigung eines Schiffes, die eine Inspektion des Schiffes im ausgehobenen Zustand und im Wasser umfasst. Wenn der Sachverständige den Auftrag zur Besichtigung eines Schiffes nur auf der Grundlage einer Inspektion des Schiffes außerhalb des Wassers annimmt, gibt der Sachverständige keine Zusicherung ab und übernimmt keine Garantie für die Wasserdichtigkeit oder den Auftrieb des Schiffes; ebenso übernimmt der Sachverständige keine Verantwortung für spätere Mängel, die in Bereichen unterhalb der Wasserlinie festgestellt werden, wenn das Schiff nur über Wasser gesehen wird.

2.6 Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, an der Besichtigung teilzunehmen, wird sich der Gutachter bemühen, ihn innerhalb von 12 Stunden nach Abschluss der Besichtigung zu kontaktieren, um zu bestätigen, dass die Besichtigung stattgefunden hat, und um einen Hinweis auf den Zustand des Schiffes zu geben. Bei einer Besichtigung vor dem Kauf gilt diese Angabe nicht als Bericht, und der Gutachter haftet nicht für Kaufentscheidungen, die auf der Grundlage dieser Informationen getroffen werden. Der Kunde sollte den vollständigen schriftlichen Bericht abwarten und sich danach ausreichend Zeit nehmen, um ihn vollständig zu lesen und zu verstehen und gegebenenfalls Angebote für Nachbesserungsarbeiten einzuholen, bevor er neu verhandelt und möglicherweise kauft.

2.7 Als Autor hat der Gutachter zunächst das Urheberrecht an allen erstellten Besichtigungsberichten. Sofern nicht mit dem Auftraggeber vereinbart, wird der Gutachter den Inhalt eines Berichts nicht kopieren oder an Dritte weitergeben. Das Urheberrecht geht auf den Auftraggeber über, sobald die vollständige Zahlung eingegangen ist. Sofern nicht mit dem Sachverständigen vereinbart, darf der Auftraggeber den Inhalt eines Berichts nicht kopieren oder weitergeben, bevor die vollständige Zahlung erfolgt ist.

3. WERTSCHÄTZUNGEN

3.1 Alle durchgeführten Wertermittlungen entsprechen dem Arbeitsumfang und beziehen sich, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ausschließlich auf das angegebene Datum und den angegebenen Ort, so dass der Gutachter nicht für spätere Wertverluste haftbar gemacht werden kann. Wertermittlungen beruhen ausschließlich auf Meinungen und sind keine Zusicherungen von Tatsachen, noch beinhalten sie eine Garantie für die Angaben oder Informationen, auf denen die Wertermittlungen beruhen. Die

Bewertungen gehen von einem willigen Käufer und einem willigen Verkäufer sowie von den Marktbedingungen aus, die zum Zeitpunkt der Bewertung oder zu einem anderen, ausdrücklich genannten Zeitpunkt gelten. Der Gutachter kann keine Haftung für Wertabweichungen übernehmen, die auf dem Verfall des Schiffes oder mangelnder Wartung beruhen.

4. GEBÜHREN

4.1 Das zwischen dem Gutachter und dem Auftraggeber vereinbarte Honorar für die vom Gutachter im Rahmen dieses Vertrags zu erbringenden Dienstleistungen ("das Gutachterhonorar") umfasst nicht die Kosten für Reise, Aufenthalt und Unterbringung, die zusätzlich und in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 4 in Rechnung gestellt werden, es sei denn, der Gutachter und der Auftraggeber vereinbaren ein Pauschalhonorar einschließlich aller Kosten.

4.2 Das Gutachterhonorar und alle Auslagen werden zu den Bedingungen und in der Höhe fällig und zahlbar, die von Zeit zu Zeit vereinbart werden. Alle Gebühren und Auslagen werden bei Fälligkeit in Rechnung gestellt, und der Betrag jeder Rechnung ist vor der Vorlage eines Berichts zu begleichen.

Stornierungen und Terminverschiebungen: Bitte beachten Sie, dass bei einer Stornierung des Gutachtens durch den Kunden aus irgendeinem Grund nach Erteilung des Auftrags 25 % des ursprünglichen Kostenvorschlags abzüglich etwaiger Reisekosten zu zahlen sind. Falls die Besichtigung verschoben werden muss, wird die Anzahlung einbehalten, bis die Besichtigung durchgeführt ist.

4.3 Bei anhaltender Nichtzahlung wird die Angelegenheit 28 Tage nach Ausstellung einer letzten Mahnung ohne weitere Mahnung an ein professionelles Inkassobüro weitergeleitet, wobei folgende Zuschläge erhoben werden:

- a. Auf alle geschuldeten und unbezahlten Beträge sind Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz der Deutschen Bank AG (Frankfurt) zu zahlen, rückwirkend ab dem ursprünglichen Rechnungsdatum.
- b. Alle Gebühren und Kosten, die mit der Eintreibung der Forderung verbunden sind, einschließlich der Gebühren für das Inkassobüro und der Kosten für den bisherigen Schriftverkehr.

5. RECHT UND STREITIGKEITEN

5.1 Jeder Vertrag oder jede Reihe von Verträgen, die unter diese Bedingungen fallen, unterliegen deutschem Recht und werden von diesem geregelt:

- a. Im Falle eines Kunden, der im Rahmen eines Geschäfts- oder Handelsbetriebes handelt, unterliegt jede Streitigkeit der ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Deutschland;
- b. Im Falle eines Kunden, der ein Verbraucher ist oder der nicht im Rahmen eines Geschäftsverhältnisses handelt, unterliegt jede Streitigkeit der nicht ausschließlichen Zuständigkeit der Gerichte in Deutschland.

6. VERSCHIEDENES

6.1 Der Sachverständige kann den Auftrag sofort beenden, wenn der Auftraggeber mehr als 28 Tage lang fällige Beträge nach Aufforderung nicht bezahlt oder wenn der Auftraggeber auf Ersuchen um Informationen und/oder Anweisungen nicht unverzüglich reagiert und auf eine förmliche Mahnung von 28 Tagen nicht in angemessener Weise reagiert, unbeschadet der dem Sachverständigen zustehenden Rechte.

6.2 Unbeschadet der aufgelaufenen Rechte der anderen Partei kann jede Partei den Auftrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn die andere Partei in Konkurs geht oder zahlungsunfähig wird, einen Vergleich zugunsten der Gläubiger abschließt oder nach den Gesetzen einer beliebigen Rechtsordnung etwas Ähnliches eintritt, oder wenn sie ihre Geschäftstätigkeit einstellt (oder einzustellen droht).

6.3 Die Ausübung oder Nichtausübung oder Verzögerung der Ausübung von Rechten oder Rechtsmitteln, die einer der Parteien zustehen, gilt nicht als Verzicht der betreffenden Partei auf dieses oder ein anderes Recht oder Rechtsmittel.

6.4 Keine der Parteien darf ihre Rechte oder Pflichten aus diesen Bedingungen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei übertragen oder abtreten.

6.5 Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen gegen ein anwendbares Gesetz, eine Satzung oder eine Verordnung verstoßen, so gilt diese Bestimmung als aus diesen Bedingungen gestrichen und hat keine Gültigkeit, und diese Bedingungen bleiben in vollem Umfang in Kraft, als

wäre die Bestimmung nicht enthalten. Ungeachtet dessen werden die Parteien im Falle einer solchen Streichung nach Treu und Glauben verhandeln, um die Bedingungen einer akzeptablen Alternativbestimmung zu vereinbaren.

6.6 Sofern in einem schriftlichen Dokument, das von den Parteien am oder nach dem Datum dieses Vertrags unterzeichnet wurde, nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, stellen diese Bedingungen die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien dar und ersetzen alle früheren Vereinbarungen und Absprachen zwischen den Parteien, und es wird keine Garantie, Bedingung, Beschreibung, Klausel oder Zusicherung gegeben oder impliziert durch irgendetwas, das in Verhandlungen zwischen den Parteien oder ihren Vertretern vor der Übermittlung dieser Bedingungen gesagt oder geschrieben wurde.

6.7 Verweise auf den "Gutachter" umfassen die Mitarbeiter des Gutachters und die Personen, Firmen und Unternehmen, die vom Gutachter als dessen Beauftragte für die Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Bedingungen ernannt oder beauftragt wurden, alle Personen, Firmen und Unternehmen, an die der Gutachter die Ausführung von Arbeiten oder Dienstleistungen im Rahmen dieser Bedingungen untervergeben oder delegiert hat, sowie alle Beauftragten und Mitarbeiter von Personen, Firmen und Unternehmen, auf die in diesem Abschnitt Bezug genommen wird.

6.8 Alle Mitteilungen, die im Rahmen dieser Bedingungen von einer der Parteien zu machen sind, bedürfen der Schriftform und sind entweder per Brief, Fax oder elektronischer Post (vorausgesetzt, sie können vom Empfänger in dauerhafter Form aufgezeichnet werden) an die jeweils andere Partei unter den zuvor mitgeteilten Kontaktdaten zu übermitteln, wobei eine solche Mitteilung als zu dem Zeitpunkt erfolgt gilt, zu dem sie im normalen Verlauf der Übermittlung empfangen worden wäre.

6.9 Jede Partei verpflichtet sich, die Vertraulichkeit aller von der anderen Partei zur Verfügung gestellten Informationen zu wahren und diese Informationen nicht ohne die vorherige schriftliche Genehmigung der anderen Partei an Dritte weiterzugeben.

7. AUSSCHLUSS ÜBERTRAGBARER KRANKHEITEN

7.1 Der Gutachter ist nicht haftbar für:

1) Verluste, Schäden, Haftungsansprüche, Kosten oder Ausgaben, die sich unmittelbar aus der Übertragung oder angeblichen Übertragung einer übertragbaren Krankheit oder aus der Befürchtung oder Bedrohung durch eine übertragbare Krankheit ergeben

2) jegliche Haftung, Kosten oder Ausgaben für die Identifizierung, Säuberung, Entgiftung, Entfernung, Überwachung oder Prüfung auf eine übertragbare Krankheit

3) jegliche Haftung für oder Verluste, Kosten oder Ausgaben, die sich aus Einnahmeverlusten, Mietverlusten, Geschäftsunterbrechungen, Marktverlusten, Verzögerungen oder indirekten finanziellen Verlusten, wie auch immer beschrieben, als Folge einer übertragbaren Krankheit oder der Angst vor oder der Bedrohung durch eine übertragbare Krankheit ergeben. Eine übertragbare Krankheit im Sinne dieses Nachtrags ist jede bekannte oder unbekannte Krankheit, die durch eine Substanz oder einen Wirkstoff von einem Organismus auf einen anderen Organismus übertragen werden kann, wenn:

(i) der Stoff oder Erreger ein Virus, ein Bakterium, ein Parasit oder ein anderer Organismus oder eine Abwandlung oder Mutation eines der vorgenannten Organismen ist, unabhängig davon, ob er als lebendig gilt oder nicht, und

(ii) die Methode der direkten oder indirekten Übertragung umfasst unter anderem die Berührung oder den Kontakt mit Menschen, die Übertragung durch die Luft, durch Körperflüssigkeiten, auf oder von festen Gegenständen oder Oberflächen oder durch Flüssigkeiten oder Gase, und

(iii) die Krankheit, der Stoff oder der Erreger kann allein oder in Verbindung mit anderen Komorbiditäten, Zuständen, genetischen Anfälligkeiten oder mit dem menschlichen Immunsystem Tod, Krankheit oder körperliche Schäden verursachen oder die körperliche oder geistige Gesundheit des Menschen vorübergehend oder dauerhaft beeinträchtigen oder den Wert oder die sichere Nutzung von Gütern jeglicher Art beeinträchtigen.

=====